**Bürgschaft für Vorauszahlungen**

**I. Hauptverbindlichkeit**

Auftragnehmer:

und Auftraggeber: **Erzbistum Köln, Marzellenstraße 32, 50668 Köln**

haben am einen Bauwerkvertrag über die Ausführung von

beim Bauobjekt

abgeschlossen. Der Auftragnehmer hat als Sicherheit für eine Vorauszahlung des Auftraggebers in Höhe von

**Euro €**

i.W.: Euro

zum Einkauf von Baustoffen/Baumaterial oder für Bauteile, die für diese Leistung extra angefertigt und bereitgestellt wurden, oder bis zur Tilgung der Vorauszahlung auf fällige Zahlungen mit dem Auftraggeber die Stellung einer Bürgschaft vereinbart.

**II. Bürgschaftserklärung:**

Das unterzeichnete Kreditinstitut verbürgt sich gegenüber dem Auftraggeber, im Rahmen des vorstehen- den Vertragsverhältnisses für sämtliche Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer, die sich daraus ergeben, dass der Auftragnehmer eine Bauleistung erbringt, die - nach dem Preissystem des vorgenannten Bauvertrags bewertet - nicht der Vorauszahlung entspricht, selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) bis zum Betrag von

**Euro €**

i.W.: Euro

Der vorgenannte Verzicht auf die Einrede der Anfechtung gem. § 770 Abs. 1 BGB bezieht sich nicht auf die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Der vorgenannte Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung gem. § 770 Abs. 2 BGB bezieht sich nicht auf unbestrittene, entscheidungsreife und/oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Hauptschuldners. Im Übrigen beziehen wir uns wegen des Umfangs unserer Verbürgung, des Sicherungsfalls und der Rückgabepflicht des Auftraggebers auf die Vorgaben der Abrede zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, die dieser Bürgschaft beigeheftet ist. Das Kreditinstitut kann nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden. Die Hinterlegung zur Befreiung von Zahlungsverpflichtung aus der Bürgschaft gegenüber dem Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, die Voraussetzungen des § 372 BGB sind gegeben. Der Auftraggeber hat die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben, wenn die Bürgschaftsverpflichtung erloschen ist. Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nach Ablauf von fünf Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden. Der Gerichtsstand ist, soweit dies zulässig ist, am Sitz des Auftraggebers.

, den ……………………………..

Stempel / Unterschrift